

# EKAS Richtlinie 6510 "Kranführer Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkränen"

Kapitel	Bestehende Richtlinie (Stand 2007)	Kapitel (neu)	Angepasste Richtlinie (Stand 2023)	Bemerkungen
1.3.5 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane	Speziell sind Lastwagenladekrane, die nur aufgrund einer zusätzlich montierbaren Auslegerverlängerung als Fahrzeugkrane gelten. Ist mit montierter Auslegerverlängerung eine Auslegerlänge von mehr als 22 m möglich, gelten sie als Fahrzeugkrane, unabhängig davon, auf welcher Art Fahrzeug sie aufgebaut sind. Ist die Auslegerverlängerung demontiert und kann so die Auslegerlänge von 22 m nicht überschritten werden, gelten Lastwagenladekrane in Bezug auf die Ausweispflicht nicht als Fahrzeugkrane.	3.5 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane	Wenn ein Lastwagenladekran mit einer Auslegerverlängerung ausgerüstet ist, mit der die Auslegerlänge mehr als 22 m beträgt, so gilt er immer als Fahrzeugkran, selbst wenn die Auslegerverlängerung nicht montiert ist.	Lastwagenkrane mit Auslegerlänge ab 22 m gelten neu immer als Fahrzeugkran
1.3.5 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane	Speziell sind Turmdrehkrane, die auf einem Anhänger oder einem LKW-Chassis auf gebaut sind. Personen, die einen solchen Kran aufbauen, brauchen einen Ausweis der Kategorie A «Fahrzeugkrane». Zum Bedienen ist ein Ausweis der Kategorie A oder B «Turmdrehkrane» erforderlich.	3.5 Krane, Fahrzeugkrane, Turmdrehkrane	Speziell sind Turmdrehkrane, die auf einem Anhänger, einem LKW-Chassis oder einem Raupenfahrwerk aufgebaut sind. Personen, die einen solchen Kran aufbauen, brauchen entweder einen Kranführer-Ausweis der Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder eine Ausbildung zum Kranflachmann bzw. zur Kranflachfrau. Zum Bedienen ist ein Kranführer-Ausweis der Kategorie A oder B «Turmdrehkrane» erforderlich.	Raupenwerk hinzugenommen
2.4 Qualifikation der Prüfungsexperten	<p>Prüfungsexperten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sind Personen mit umfassenden Kenntnissen im Verwenden von Kranen</li> <li>– haben mindestens 5 Jahre Erfahrung im Verwenden von Kranen</li> <li>– beherrschen die Regeln der Arbeitssicherheit, die das Verwenden von Kranen betreffen</li> <li>– haben eine Ausbildung als Prüfungsexperte erfolgreich absolviert</li> </ul> <p>Die Ausbildungsstätte überprüft, ob die oben erwähnten Anforderungen erfüllt sind, und führt eine Liste der bei ihr tätigen Prüfungsexperten.</p>	4.4 Qualifikation der Prüfungsexperten	<p>Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– haben erfolgreich eine Ausbildung absolviert als Experte oder Expertin in einer von der Suva anerkannten Ausbildungsstätte (gemäss Kranverordnung) in der Kategorie A und B oder als Prüfungsexperte oder Prüfungsexpertin in der beruflichen Grundbildung (z.B. beim Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung)</li> <li>– sind Personen mit umfassenden Kenntnissen im Verwenden von Kranen</li> <li>– haben mindestens 5 Jahre Erfahrung im Verwenden von Kranen und sind im Besitz des Kranführerausweises der zu prüfenden Kategorie</li> <li>– beherrschen die Regeln der Arbeitssicherheit, die das Verwenden von Kranen betreffen</li> <li>– verfügen über methodische und didaktische Grundkenntnisse</li> </ul> <p>Die Ausbildungsstätte überprüft, ob die oben erwähnten Anforderungen erfüllt sind, und führt eine Liste der bei ihr tätigen Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen.</p>	Anpassungen an die gängige Praxis
4 Grundausbildung		6 Grundausbildung	Personen, die Lasten anschlagen, sind für diese Arbeit auszubilden	Neu seit dem 01.09.2023: Art. 6 Abs. 3 KranV
4 Grundausbildung		6 Grundausbildung	Wer den Kranführerausweis einer Kategorie besitzt, kann auch die Prüfung für die andere Kategorie absolvieren. Es wird dafür kein erneuter Grundkurs und auch keine Übung im Führen der anderen Krankategorie vorausgesetzt. Wer aber das Führen eines Krans der anderen Kategorie üben will, benötigt dafür den Lernfahrausweis dieser Kategorie (siehe Art. 8ff Kranverordnung).	Neu. Übernahme der gängigen Praxis
4.1 Auswahlzeit	<p>Die Auswahlzeit von maximal zwei Monaten Dauer ermöglicht es dem Betrieb, Kranführerkandidaten gezielt auszuwählen, bevor sie zum Grundkurs angemeldet werden. Dieser Ausbildungsschritt ist nicht obligatorisch. Wird er in Anspruch genommen, gelten folgende Regeln:</p> <p>a) Schriftliche Anmeldung des Kandidaten bei einer Ausbildungsstätte, die anerkannte Grundkurse durchführt. Hier können auch die für die Anmeldung notwendigen Unterlagen bezogen werden. Die Suva führt eine Liste der anerkannten Grundkurse. Der Kandidat und sein Arbeitgeber füllen die Anmeldung mit Vorteil gemeinsam aus. Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Anmeldeformular</li> <li>– Angabe der gewählten Krankategorie (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder B «Turmdrehkrane»)</li> <li>– eine Bestätigung gemäss Ziffer 3 dieser Richtlinie, dass der Kandidat körperlich und geistig in der Lage ist, Krane zu bedienen</li> </ul> <p>b) Auf Antrag des Arbeitgebers erteilt die Suva einmalig den auf zwei Monate befristeten persönlichen Lernfahrausweis für die Auswahlzeit.</p> <p>c) Erst mit dem Ausweis für die Auswahlzeit ist der Kandidat berechtigt, Krane der entsprechenden Kategorie zu bedienen. Voraussetzung ist, dass er dabei von einer Person, die seit mindestens 3 Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung begleitet wird.</p>	6.1 Auswahlzeit	<p>Die Auswahlzeit von maximal zwei Monaten Dauer ermöglicht es dem Betrieb, Kandidierende für das Führen von Kranen gezielt auszuwählen, bevor sie zum Grundkurs angemeldet werden. Dieser Ausbildungsschritt ist nicht obligatorisch. Wird er in Anspruch genommen, gelten folgende Regeln:</p> <p>a) Schriftliche Anmeldung der Kandidierenden bei einer Ausbildungsstätte, die anerkannte Grundkurse durchführt. Hier können auch die für die Anmeldung notwendigen Unterlagen bezogen werden. Die Suva führt eine Liste der anerkannten Grundkurse. Die Kandidierenden und ihre Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen füllen die Anmeldung mit Vorteil gemeinsam aus. Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Anmeldeformular</li> <li>– Angabe der gewählten Krankategorie (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder B «Turmdrehkrane»)</li> <li>– eine Bestätigung gemäss Ziffer 3 dieser Richtlinie, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin körperlich und geistig in der Lage ist, Krane zu bedienen</li> </ul> <p>b) Auf Wunsch des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin beantragt die Ausbildungsstätte bei der Suva einmalig den auf zwei Monate befristeten persönlichen Lernfahrausweis für die Auswahlzeit. Nach Rücksprache mit der Suva darf die Ausbildungsstätte die Erlaubnis zum Führen eines Turmdreh- oder Fahrzeugkrans für die Auswahlzeit auch in Form einer schriftlichen Bestätigung erteilen. Darin müssen Beginn und Ende der Auswahlzeit angegeben sein. Auf der Bestätigung sind zudem die Krankategorie und der Name des Kandidaten oder der Kandidatin aufzuführen. Die Bestätigung ist nur zusammen mit einem Ausweisdokument gültig.</p> <p>c) Erst mit dem Ausweis für die Auswahlzeit sind die Kandidierenden berechtigt, Krane der entsprechenden Kategorie zu bedienen. Voraussetzung ist, dass sie dabei von einer Person, die seit mindestens 3 Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten oder einer Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung begleitet wird.</p>	b) Ausbildungsstätte kann auch Erlaubnis erteilen. Rücksprache mit Suva erforderlich
4.1 Auswahlzeit	In der Phase der Auswahlzeit versteht man unter «begleiten», dass die begleitende Person unmittelbar auf den Kandidaten Einfluss nehmen kann. Dies ist der Fall, wenn sich der Begleiter während dem Bedienen des Krans direkt neben dem Kandidaten aufhält oder wenn er für den Kandidaten die Lasten anschlägt.	6.1 Auswahlzeit	In der Phase der Auswahlzeit versteht man unter «begleiten», dass die begleitende Person unmittelbar auf den Kandidaten oder die Kandidatin Einfluss nehmen kann. Dies ist der Fall, wenn sich die Begleitperson während dem Bedienen des Krans direkt neben dem Kandidaten oder der Kandidatin aufhält oder wenn er bzw. sie für ihn bzw. sie die Lasten anschlägt.	Adaptierung auf weibliche Form

4.1 Auswahlzeit	Eine geeignete Berufserfahrung im Sinne von Ziffer 4.1 und 4.3, hat der Vorgesetzte, wenn er auch die Regeln der Arbeitssicherheit im Allgemeinen und im Umgang mit Kranen im Speziellen kennt und richtig anwendet.	6.1 Auswahlzeit	Eine geeignete Berufserfahrung im Sinne von Ziffer 6.1 und 6.3, haben Vorgesetzte, wenn sie auch die Regeln der Arbeitssicherheit im Allgemeinen und im Umgang mit Kranen im Speziellen kennen und richtig anwenden.	Anpassung der Kapitel
4.2 Anmeldung	Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und umfasst Folgendes: – vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Anmeldeformular – Angabe der gewählten Krankkategorie (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder B «Turmdrehkrane») – im Hinblick auf die Erteilung des Lernfahrausweises eine Bestätigung gemäss Ziffer 3 dieser Richtlinie, dass der Kandidat körperlich und geistig in der Lage ist, Krane zu bedienen – die Bestätigung des Kandidaten, dass er über das für ein sicheres Bedienen von Kranen notwendige Vokabular in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfügt. Die Anmeldeunterlagen sind bei einer Ausbildungsstätte zu beziehen, die Grundkurse in der vom Kandidaten bevorzugten Sprache anbietet (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Der Kandidat und sein Arbeitgeber füllen die Anmeldung mit Vorteil gemeinsam aus. Die Suva führt eine Liste der anerkannten Grundkurse.	6.2.2 Anmeldung	Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und umfasst Folgendes: – vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Anmeldeformular – Angabe der gewählten Krankkategorie (Kategorie A «Fahrzeugkrane» oder B «Turmdrehkrane») – im Hinblick auf die Erteilung des Lernfahrausweises eine Bestätigung gemäss Ziffer 5 dieser Richtlinie, dass der Kandidat oder die Kandidatin körperlich und geistig in der Lage ist, Krane zu bedienen – die Bestätigung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass er oder sie über das für ein sicheres Bedienen von Kranen notwendige Vokabular in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfügt. Die Anmeldeunterlagen sind bei einer Ausbildungsstätte zu beziehen, die Grundkurse in der vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin bevorzugten Sprache anbietet (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Die Kandidierenden und ihre Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen füllen die Anmeldung mit Vorteil gemeinsam aus. Die Suva führt eine Liste der anerkannten Grundkurse.	Adaptierung auf weibliche Form
5.1.2 Datenschutz (Ausweise)	<del>Bevor die Ausbildungsstätte den Antrag bei der Suva einreicht, sind die Kandidaten berechtigt, ihre persönlichen Daten zu überprüfen und wenn nötig richtigzustellen. Die persönlichen Daten unterstehen dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1).</del>	7 Ausweise		Der Hinweis unter aktuell 5.1.2 zum Datenschutz wurde unter Verweis auf das Datenschutzgesetz gelöscht.
5.1.3 Ausweisangebote der Ausbildungsstätte an die Suva	Ausbildungsstätten, die anerkannte Grundkurse und Prüfungen durchführen, benennen der Suva diejenigen Personen, die berechtigt sind, Anträge zum Ausstellen von Ausweisen zu stellen. Sie führen ein Register dieser Personen und der von ihnen beantragten Ausweise.	7.1.2 Ausweisangebote der Ausbildungsstätte an die Suva	Ausbildungsstätten, die anerkannte Grundkurse und Prüfungen durchführen, benennen der Suva diejenigen Personen, die berechtigt sind, Anträge zum Ausstellen von Ausweisen zu stellen. Sie führen ein Register dieser Personen und der von ihnen beantragten Ausweise. <b>Alle Prüfungsunterlagen sind bis Ende der Einspracheferien und die Prüfungsergebnisse mindestens 10 Jahre aufzubewahren.</b>	Neu ist definiert, wie lange die Ausbildungsinstitutionen die Prüfungsunterlagen und die Prüfungsergebnisse aufbewahren müssen.
		7.3.2 Wiederholung der Ausbildung	Wer die Prüfung dreimal nicht besteht oder den Grundkurs absolviert hat, ohne eine Prüfung abzulegen, kann die Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkranen wiederholen. Betroffene Personen können den Grundkurs nach einer Wartefrist von 22 Monaten ab dem ersten Kurs erneut absolvieren. Der Suva ist dazu schriftlich ein Gesuch mit einer Begründung für den erneuten Start der Ausbildung einzureichen.	Neu. Anpassung an gängige Praxis